

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Verein LandKulturHof e.V. (SoLaWi Klein Trebbow)
(im Folgenden 'Erzeuger')
und

Name: _____

(im Folgenden 'Mitbauer').

Zusammen bilden die Vertragspartner eine Solidargemeinschaft.

Ziel der Vereinbarung

Das Ziel der Gemeinschaft ist die Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und somit die Erzeugung und Abgabe von Produkten aus naturnaher, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber, an die Mitbauern. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

1. Dauer und Zeiträume

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Erzeugers ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Laufzeit einer Kooperationsvereinbarung entspricht ebenfalls dem Kalenderjahr.
- (3) Der Beitritt zur Kooperation kann nur zum 1.1. des Wirtschaftsjahres erfolgen.
- (4) Die Kooperationsvereinbarung endet automatisch zum 31.12. des aktuellen Wirtschaftsjahres.
- (5) Außerordentliche Kündigungsgründe der Vertragspartner sind:
 - (a) Schwerwiegende Verletzungen der Kooperationsziele, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit der Kooperation unmittelbar gefährden;
 - (b) Beitritt eines neuen Mitbauern, mit denselben Ernteanteilen des Austretenden;
 - (c) wenn der Mitbauer seinen in Punkt 2 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - (d) Härtefall wie bspw. Krankheit, wesentliche Änderung der finanziellen Verhältnisse oder Wegzug aus der Region

2. Rechte & Pflichten der Mitbauern

Jeder Mitbauer sollte sich mit dem Konzept der solidarischen Landwirtschaft auseinandersetzen und sich bewusst machen, was dies für ihn selbst bedeutet:

In guten Erntejahren gibt es Überfluss, doch es gibt auch weniger gute Erntejahre. Der Erzeuger stellt zum Konzept Informationen zur Verfügung.

Die Mitbauern sind berechtigt:

- (1) auf eigene Gefahr an Kooperationsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu konsumieren. Über deren Verteilung entscheidet die Kooperationshauptversammlung.
- (3) zur ehrenamtlichen Mithilfe bei Kooperationstätigkeiten.
- (4) Folgende Aktivitäten können dazu zählen:
 - (a) Mitarbeit in der Landwirtschaft
 - (b) Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitbauern
 - (c) Koordinations- und Pflegearbeiten an den Ausgabestellen
 - (d) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - (e) Renovierungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen der Solidargemeinschaft.

Die Mitbauern sind verpflichtet:

- (1) an der Kooperationshauptversammlung teilzunehmen. Dabei können sich Mitbauern durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) regelmäßig den bei der Kooperationshauptversammlung vereinbarten Kooperationsbetrag zu entrichten.
- (3) Sofern ein Mitbauer an Kooperationstätigkeiten teilnehmen möchte, bedarf es im Vorfeld einer Arbeitsschutzbelehrung. Der Erzeuger übernimmt keine Haftung für Personenschäden bei Kooperationstätigkeiten.

3. Kooperationsversammlung (KV)

- (1) Der Erzeuger beruft über das Geschäftsjahr verteilt Kooperationsversammlungen ein, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.
- (2) Die KV wird vom Erzeuger unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder Email.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der KV ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitbauern binnen vier Wochen zugänglich zu machen.
- (4) Die KV ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- (5) Mitbauern können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (6) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Alle Bedenken müssen gehört werden. Gelingt der Konsens auf der KV nicht, kann mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Wechsel zum Abstimmungsmodus beschlossen werden. Dann hat jeder anwesende Mitbauer und Erzeuger eine Stimme und Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Jede Kooperationsversammlung kann über folgende Angelegenheiten beraten und entscheiden:
 - (a) Beratung über die zweckgebundene Abgabe von Ernteüberschüssen
 - (b) Beratung und Beschlussfassung zur Weiterentwicklung der Kooperation
 - (c) Einrichtung von dauerhaften und projektbezogenen Arbeitsgruppen
 - (d) Festlegung der Termine für weitere Versammlungen

4. Außerordentliche KV

Eine außerordentliche KV ist vom Erzeuger einzuberufen, wenn das Interesse der Solidargemeinschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitbauern dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Kooperationshauptversammlung

- (1) Es findet jährlich eine Kooperationshauptversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Erzeuger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitbauern binnen vier Wochen zugänglich zu machen.
- (4) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Alle Bedenken müssen gehört werden. Gelingt der Konsens auf der KV nicht, kann mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Wechsel zum Abstimmungsmodus beschlossen werden. Dann hat jeder anwesende Mitbauer und Erzeuger eine Stimme und Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Wirtschaftsjahr;
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts (Sachbericht und Finanzbericht);
- (3) Festsetzung des Kooperationsbetrages;
- (4) Änderung der Kooperationsvereinbarung.

6. Beginn der Tätigkeit

Der Erzeuger wird ab dem 01.01.2018 aktiv, wenn ersichtlich wird, dass min. 30% der Produktionskosten des Wirtschaftsjahres 2018 gedeckt sind.

7. Kooperationsbetrag

- (1) Die Mitbauern zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Kooperationshauptversammlung.
- (2) Jeder Mitbauer kann die Anzahl der Ernteanteile je Betriebszweig bedarfsgerecht wählen.
- (3) Die Bedarfsermittlung findet im Vorfeld eines jeden Wirtschaftsjahres statt.
- (4) Der Betrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren zum 1. eines jeden Monats fällig.

8. Rechte & Pflichten der Erzeuger

Pflichten:

- (1) Der Erzeuger ist den Mitbauern gegenüber verantwortlich und an die Beschlüsse der Kooperations- & Kooperationshauptversammlung gebunden.

- (2) Dem Erzeuger obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinschaft.
- (3) Der Erzeuger hat keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern das Ziel die laufenden Kosten des Wirtschaftsjahres zu decken, Rücklagen zu bilden und, in Absprache mit den Mitbauern, Investitionen zu tätigen.
- (4) Die Aufgaben des Erzeugers sind insbesondere:
 - (a) Einladung zur KV, sowie der Hauptversammlung und die Teilnahme daran;
 - (b) Führung der laufenden Geschäfte;
 - (c) Planung des Umfangs und des Betrages der einzelnen Ernteanteile;
 - (d) Vorlage des Jahresberichts (Sachbericht und Finanzbericht);
 - (e) Betreiben von naturnaher Landwirtschaft und Gartenbau nach guter fachlicher Praxis;
 - (f) Der Absatz von Erzeugnissen an Nicht-Kooperationsmitglieder erfolgt im Rahmen der Kostendeckung für das laufende Wirtschaftsjahr.
 - (g) Schaffen von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft

Rechte:

- (1) Der Erzeuger ist nicht verpflichtet Ernteauffälle durch Rückzahlungen o.ä. auszugleichen.

9. Ausgabe der Ernteanteile

- (1) Die Ernteanteile werden vorerst von den Mitbauern direkt vom Sitz des Erzeugers abgeholt.
- (2) Die Termine für die Abholung werden gemeinsam in der KV festgelegt. Etwaige Abweichungen von den regulären Terminen werden mit den Mitbauern abgestimmt.

10. Gegenseitiger Haftungsausschluss

Die Vertragspartner handeln eigenverantwortlich. Die Vertragspartner haften nicht für Verpflichtungen des anderen Vertragspartners gegenüber Dritten.

11. Vertragsänderungen, Schriftform

Einzelne Bestimmungen können geändert werden, ohne dass dadurch die Gültigkeit anderer Vertragsteile beeinflusst wird. Vertragsänderungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Kooperationsversammlung. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

12. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, soll eine Bestimmung treten, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Auch dies erfolgt in Absprache mit den Mitbauern.

Die Ziele und Inhalte der Vereinbarung habe ich gelesen und erkenne ich hiermit an.

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vertragsbeginn: _____

Anzahl EA Fleisch: _____ (1 Anteil/70 €/Monat/2018)

Anzahl EA MoPro: _____ (1 Anteil/34 €/Monat/2018)

Anzahl EA Gemüse: _____ (1 Anteil/60 €/Monat/2018)

Mitbauer

Ort, Datum, Unterschrift

Erzeuger

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift